

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 174

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

50. Jahrgang

4. Juli 2007

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden</i>	
		VERORDNUNGEN	
		Verordnung (EG) Nr. 780/2007 der Kommission vom 3. Juli 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
	★	Verordnung (EG) Nr. 781/2007 der Kommission vom 3. Juli 2007 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 über den zur Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben zu benutzenden Betriebsbogen wegen des Beitritts Bulgariens und Rumäniens	3
	★	Verordnung (EG) Nr. 782/2007 der Kommission vom 3. Juli 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 634/2006 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Kopfkohl	7
	II	<i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden</i>	
		ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE	
		Kommission	
		2007/459/EG:	
	★	Entscheidung der Kommission vom 25. Juni 2007 zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG über Sondervorschriften für aus bestimmten Drittländern eingeführte bestimmte Lebensmittel wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination dieser Erzeugnisse (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 3020) ⁽¹⁾	8

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 780/2007 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 2007

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Juli 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	MA	36,7
	TR	106,4
	ZZ	71,6
0707 00 05	TR	120,2
	ZZ	120,2
0709 90 70	TR	93,6
	ZZ	93,6
0805 50 10	AR	54,6
	ZA	60,7
	ZZ	57,7
0808 10 80	AR	93,3
	BR	81,0
	CA	99,5
	CL	91,4
	CN	78,4
	NZ	98,7
	US	119,4
	UY	47,3
	ZA	107,0
	ZZ	90,7
	0808 20 50	AR
CL		90,3
NZ		161,9
ZA		103,5
ZZ		108,8
0809 10 00	EG	88,7
	TR	215,8
	ZZ	152,3
0809 20 95	TR	274,7
	US	479,0
	ZZ	376,9
0809 30 10, 0809 30 90	US	120,3
	ZZ	120,3
0809 40 05	IL	150,7
	ZZ	150,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 781/2007 DER KOMMISSION**vom 3. Juli 2007****zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 über den zur Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben zu benutzenden Betriebsbogen wegen des Beitritts Bulgariens und Rumäniens**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens,

Artikel 1

gestützt auf die Akte über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens, insbesondere auf Artikel 56,

In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 erhält der Wortlaut der Rubrik 107 die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2237/77 der Kommission ⁽¹⁾ enthält die Bestimmungen über den Inhalt des Betriebsbogens, der zur Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben zu verwenden ist.
- (2) Der Betriebsbogen muss wegen des Beitritts Bulgariens und Rumäniens in Bezug auf die Informationen über das Mehrwertsteuersystem, dem die Betriebe unterliegen, geändert werden —

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Rechnungsjahr 2007, das zwischen dem 1. Januar und dem 1. Juli 2007 beginnt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 2007

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 263 vom 17.10.1977, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1861/2006 (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 33).

ANHANG

„107. MwSt.-System

Für jeden Betrieb ist das Mehrwertsteuersystem (Ordnungsnummer 400), dem er unterliegt, durch die entsprechende Codennummer der folgenden Liste anzugeben:

	Ordnungsnummer 400 Code
BELGIEN	
Régime normal obligatoire	1
Régime normal sur option	2
Régime agricole	3
BULGARIEN	
Befreit	1
Angemeldet	2
TSCHECHISCHE REPUBLIK	
Angemeldet	1
DÄNEMARK	
Moms (= normal)	1
DEUTSCHLAND	
Pauschalierender Betrieb	1
Optierender Betrieb	2
Getränke erzeugender Betrieb	3
Betrieb mit Kleinumsatz	4
ESTLAND	
Normales System	1
Spezielles System	2
IRLAND	
Agricultural	1
Registered (= Normal)	2
GRIECHENLAND	
Normales System	1
Landwirtschaftliches System	2
SPANIEN	
Normales System	1
Vereinfachtes System	2
Landwirtschaftliches System	3
FRANKREICH	
TVA sur option avec autorisation pour animaux vivants	2
Remboursement forfaitaire	3
ITALIEN	
Regime esonerato	1
Regime speciale agricola	2
Regime normale	3
ZYPERN	
Normales System	1
Landwirtschaftliches System	2
MwSt. nicht anwendbar	3

	Ordnungsnummer 400 Code
LETTLAND	
Normales System	1
Landwirtschaftliches System	2
LITAUEN	
Normales System	1
Spezielles System	2
LUXEMBURG	
Régime normal obligatoire	1
Régime normal sur option	2
Régime forfaitaire de l'agriculture	3
UNGARN	
Normales System	1
Landwirtschaftliches System	2
MALTA	
Normales System	1
NIEDERLANDE	
Algemene regeling verplicht	1
Algemene regeling op aanvraag	2
Landbouwregeling	3
ÖSTERREICH	
Pauschalierender Betrieb	1
Optierender Betrieb	2
POLEN	
Normales System	1
Landwirtschaftliches System	2
PORTUGAL	
Landwirtschaftliches System	1
Normales System	2
RUMÄNIEN	
Normales System	1
Spezielles System	2
Kleinbetriebe	3
SLOWENIEN	
Normales System	1
Landwirtschaftliches System	2
SLOWAKEI	
Angemeldet	1
Befreit	2
FINNLAND	
Normales System	1
SCHWEDEN	
Normales System	1
VEREINIGTES KÖNIGREICH	
Befreit	1
Angemeldet	2

Unterteilung des MwSt.-Systems (nur in Spanien, Frankreich, Italien, Ungarn und Polen)

	Ordnungsnummer 401
SPANIEN	Bei Anwendung zweier Systeme innerhalb des Betriebs ist der Code (entsprechend Ordnungsnummer 400) für das Minderheitssystem einzusetzen
FRANKREICH	
Sans TVA obligatoire sur activités connexes	0
Avec TVA obligatoire sur activités connexes	1
ITALIEN	
MwSt.-System für Landwirtschaftstourismus („agriturismo“) als Nebenerwerbstätigkeit	
Regime speciale agriturismo	1
Regime normale agriturismo	2
UNGARN	Bei Anwendung zweier Systeme innerhalb des Betriebs ist der Code (entsprechend Ordnungsnummer 400) für das Minderheitssystem einzusetzen
POLEN	Bei Anwendung zweier Systeme innerhalb des Betriebs ist der Code (entsprechend Ordnungsnummer 400) für das Minderheitssystem einzusetzen“

VERORDNUNG (EG) Nr. 782/2007 DER KOMMISSION**vom 3. Juli 2007****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 634/2006 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Kopfkohl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In den Bestimmungen betreffend die Kennzeichnung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 634/2006 der Kommission ⁽²⁾ festgelegten Vermarktungsnorm für Kopfkohl ist die obligatorische Angabe der Stückzahl auf dem Packstück vorgesehen.

(2) Um die Handelsströme zu erleichtern und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Kopfkohl normalerweise nach Gewicht und nicht nach Stückzahl verkauft wird, ist auf diese Angabe zu verzichten.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 634/2006 ist daher entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Nummer 6 Unternummer 1 Abschnitt D zweiter Gedankenstrich des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 634/2006 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 2007

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (AbL. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

⁽²⁾ ABl. L 112 vom 26.4.2006, S. 3.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juni 2007

zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG über Sondervorschriften für aus bestimmten Drittländern eingeführte bestimmte Lebensmittel wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination dieser Erzeugnisse

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 3020)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/459/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2006/504/EG der Kommission ⁽²⁾ werden Sondervorschriften für aus bestimmten Drittländern eingeführte bestimmte Lebensmittel wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination dieser Erzeugnisse festgelegt.
- (2) Bei der Anwendung der Entscheidung 2006/504/EG hat sich ergeben, dass bestimmte Änderungen erforderlich

sind. Das Verzeichnis der benannten Eingangszollstellenfuhrorte, über die die unter diese Entscheidung fallenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt werden können, sollte aktualisiert werden, vor allem im Rahmen des Beitritts Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union.

- (3) Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ist es wichtig, dass zusammengesetzte Lebensmittel, die einen wesentlichen Anteil an unter die vorliegende Entscheidung fallenden Lebensmitteln enthalten, ebenso in den Anwendungsbereich der vorliegenden Entscheidung fallen. Dafür wird ein Grenzwert von 10 % festgelegt. Die zuständigen Behörden können Stichproben zum Nachweis von Aflatoxin bei zusammengesetzten Lebensmitteln vornehmen, die weniger als 10 % der unter diese Entscheidung fallenden Lebensmittel enthalten. Falls aus Überwachungsdaten hervorgehen sollte, dass in mehreren Fällen zusammengesetzte Lebensmittel, die weniger als 10 % an unter die vorliegende Entscheidung fallenden Lebensmitteln enthalten, die EU-Vorschriften über Höchstgehalte an Aflatoxinen nicht erfüllen, sollte dieser Grenzwert überprüft werden.
- (4) Die Entscheidung 2006/504/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Einführen bestimmter Lebensmittel nur dann genehmigen dürfen, wenn die Sendung unter anderem von einem Gesundheitszeugnis begleitet wird. Diese Bestimmung gilt seit 1. Oktober 2006. Zur Vermeidung unterschiedlicher Durchführungen dieser Entscheidung erscheint es notwendig zu klären, dass die Bestimmung über das Gesundheitszeugnis für diejenigen Sendungen gilt, die das Ursprungsland nach dem 1. Oktober 2006 verlassen haben.

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 575/2006 der Kommission (AbL. L 100 vom 8.4.2006, S. 3).

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 21.7.2006, S. 21.

- (5) Darüber hinaus sollte das in der genannten Entscheidung enthaltene Muster des Gesundheitszeugnisses dahin gehend geändert werden, dass dieses von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes der unter die Entscheidung 2006/504/EG fallenden Lebensmittel auszufüllende Gesundheitszeugnis von den Angaben getrennt wird, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu machen sind. Außerdem muss das gemeinsame Dokument, das die Angaben über die durchgeführten Kontrollen enthält, geändert werden, damit auch die Situation mit abgedeckt ist, in der die zuständige Behörde am Eingangsort in die Gemeinschaft nicht identisch ist mit der für die benannte Eingangszollstelle zuständigen Behörde oder wenn eine Warenkontrolle nicht vorgeschrieben ist.
- (6) Die Entscheidung 2006/504/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —
- b) Folgende Lebensmittel mit Ursprung in oder versandt aus China:
- i) Erdnüsse, die unter den KN-Code 1202 10 90 oder 1202 20 00 fallen,
- ii) Erdnüsse, die unter den KN-Code 2008 11 94 fallen (in unmittelbarer Umschließung mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg) oder 2008 11 98 (in unmittelbarer Umschließung mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger),
- iii) geröstete Erdnüsse, die unter den KN-Code 2008 11 92 (in unmittelbarer Umschließung mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg) oder den KN-Code 2008 11 96 (in unmittelbarer Umschließung mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger) fallen.
- c) Folgende Lebensmittel mit Ursprung in oder versandt aus Ägypten:

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2006/504/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Anwendungsbereich

Diese Entscheidung gilt für die unter den Buchstaben a bis e genannten Lebensmittel sowie für Verarbeitungserzeugnisse und Lebensmittel aus verschiedenen Zutaten, die aus den unter den Buchstaben b bis e erwähnten Lebensmitteln gewonnen werden oder einen wesentlichen Anteil an diesen enthalten. Sie gilt jedoch nicht für Lebensmittelsendungen mit einem Bruttogewicht von höchstens 5 kg.

Lebensmittel enthalten dann einen wesentlichen Anteil an den unter den Buchstaben b bis e genannten Lebensmitteln, wenn der Anteil Letzterer mindestens 10 % beträgt.

a) Folgende Lebensmittel mit Ursprung in oder versandt aus Brasilien:

i) Paranüsse in Schale, die unter den KN-Code 0801 21 00 fallen,

ii) Nuss- oder Trockenfrüchtemischungen, die unter den KN-Code 0813 50 fallen und Paranüsse in Schale enthalten.

i) Erdnüsse, die unter den KN-Code 1202 10 90 oder 1202 20 00 fallen,

ii) Erdnüsse, die unter den KN-Code 2008 11 94 fallen (in unmittelbarer Umschließung mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg) oder 2008 11 98 (in unmittelbarer Umschließung mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger),

iii) geröstete Erdnüsse, die unter den KN-Code 2008 11 92 (in unmittelbarer Umschließung mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg) oder den KN-Code 2008 11 96 (in unmittelbarer Umschließung mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger) fallen.

d) Folgende Lebensmittel mit Ursprung in oder versandt aus Iran:

i) Pistazien, die unter den CN-Code 0802 50 00 fallen,

ii) geröstete Pistazien, die unter den KN-Code 2008 19 13 (in unmittelbarer Umschließung mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg) oder den KN-Code 2008 19 93 (in unmittelbarer Umschließung mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger) fallen.

e) Folgende Lebensmittel mit Ursprung in oder versandt aus der Türkei:

i) getrocknete Feigen, die unter den CN-Code 0804 20 90 fallen,

- ii) Haselnüsse (*Corylus* spp.) in der Schale oder geschält, die unter den CN-Code 0802 21 00 oder 0802 22 00 fallen,
- iii) Pistazien, die unter den CN-Code 0802 50 00 fallen,
- iv) Nuss- oder Trockenfrüchtemischungen, die unter den CN-Code 0813 50 fallen und Feigen, Haselnüsse oder Pistazien enthalten,
- v) Feigenpaste und Haselnusspaste, die unter den CN-Code 2007 99 98 fallen,
- vi) Haselnüsse, Feigen und Pistazien, zubereitet oder konserviert, einschließlich Mischungen, die unter den CN-Code 2008 19 fallen,
- vii) Mehl, Grieß und Pulver von Haselnüssen, Feigen und Pistazien, die unter den KN-Code 1106 30 90 fallen,
- viii) in Stücke oder Scheiben geschnittene und zerkleinerte Haselnüsse.“

2. In Artikel 3

- a) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats stellen sicher, dass die zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmten Erzeugnisse einer Dokumentenprüfung unterzogen werden, damit gewährleistet ist, dass die Anforderungen an die Ergebnisse von Probenahme und Analyse sowie das Gesundheitszeugnis nach Absatz 1 erfüllt sind.“;

- b) wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die zuständigen Behörden an den Eingangsorten und an der benannten Eingangszollstelle füllen das gemeinsame Dokument über die an den unter diese Entscheidung fallenden Lebensmitteln durchgeführten Kontrollen gemäß Anhang III aus und bestätigen die an den unter die vorliegende Entscheidung fallenden Lebensmitteln durchgeführten Kontrollen.“

3. In Artikel 5

- a) erhält Absatz 2 Buchstabe e folgende Fassung:

„e) bei etwa 5 % der Sendungen jeder der unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben e Ziffern ii, iv, v, vi, vii und viii

genannten Haselnusskategorien und daraus gewonnenen Erzeugnisse aus der Türkei sowie bei etwa 10 % der Sendungen sonstiger Lebensmittelkategorien aus der Türkei;“;

- b) erhält der zweite Satz in Absatz 3 folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden an der benannten Eingangszollstelle stellen sicher, dass dem gemäß Anhang III ausgefüllten gemeinsamen Dokument über die Kontrollen, die an den unter diese Entscheidung fallenden Lebensmitteln durchgeführt wurden, die Ergebnisse der Probenahme und Analyse beigefügt sind.“

4. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Darüber hinaus trägt der für die Sendung verantwortliche Lebensmittelunternehmer oder sein Vertreter alle Kosten, die in Zusammenhang mit amtlichen Maßnahmen der zuständigen Behörden hinsichtlich Sendungen von Lebensmitteln gemäß Artikel 1 Buchstaben a bis e sowie Verarbeitungserzeugnissen und Lebensmitteln aus verschiedenen Zutaten, die aus den unter diesen Buchstaben genannten Lebensmitteln gewonnen werden, entstehen.“

5. Folgender Artikel 10a wird eingefügt:

„Artikel 10a

Übergangsbestimmungen

Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Sendungen, die das Ursprungsland vor dem 1. Oktober 2006 verlassen haben und von einem Gesundheitszeugnis begleitet werden gemäß der Entscheidung 2000/49/EG der Kommission (*) hinsichtlich aus Ägypten eingeführter Lebensmittel, gemäß der Entscheidung 2002/79/EG der Kommission (**) hinsichtlich aus China eingeführter Lebensmittel, gemäß der Entscheidung 2002/80/EG der Kommission (***) hinsichtlich aus der Türkei eingeführter Lebensmittel, gemäß der Entscheidung 2003/493/EG der Kommission (****) hinsichtlich aus Brasilien eingeführter Lebensmittel und gemäß der Entscheidung 2005/85/EG der Kommission (*****) hinsichtlich aus Iran eingeführter Lebensmittel.

(*) ABl. L 19 vom 25.1.2000, S. 46.

(**) ABl. L 34 vom 5.2.2002, S. 21.

(***) ABl. L 34 vom 5.2.2002, S. 26.

(****) ABl. L 168 vom 5.7.2003, S. 33.

(*****) ABl. L 30 vom 3.2.2005, S. 12.“

6. Anhang I wird durch Anhang I der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 1 Absatz 5 gilt jedoch ab 1. Oktober 2006 und Artikel 1 Absatz 7 ab 1. Januar 2007.

7. Anhang II wird durch Anhang II der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

8. Anhang III der vorliegenden Entscheidung wird als Anhang III angefügt.

Brüssel, den 25. Juni 2007

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Juli 2007.

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG I

Gesundheitszeugnis für die Einfuhr von (*) in die Europäische Gemeinschaft

Code der Sendung Zeugnisnummer

Gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 2006/504/EG der Kommission über Sondervorschriften für aus bestimmten Drittländern eingeführte bestimmte Lebensmittel wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination dieser Produkte

BESTÄTIGT

*(in Artikel 3 Absatz 1 genannte zuständige Behörde)*dass die(Produkt) dieser Sendung, Code-Nummer *(Code-Nummer einfügen)*, bestehend aus:

.....

(Beschreibung der Sendung, des Erzeugnisses, der Anzahl und Art der Packungen, Angabe des Brutto- oder Nettogewichts)

verladen in

(Verladeort)

von

(Verlader)

bestimmt für

(Bestimmungsort und -land)

aus dem Unternehmen

.....

(Firma und Anschrift des Unternehmens)

unter einwandfreien hygienischen Bedingungen produziert, sortiert, behandelt, verarbeitet, verpackt und befördert wurden.

Dieser Sendung wurden am *(Datum)* gemäß der Verordnung (EG) 401/2006 der Kommission Proben entnommen und in dem Labor *(Name des Labors)* am *(Datum)* analysiert, um den Grad der Aflatoxin-B1- und der Gesamtaflatoxinkontamination zu ermitteln. Einzelheiten über Probenahmen und Analyseverfahren sowie alle Analyseergebnisse sind beigefügt.

Diese Bescheinigung gilt bis zum

Ausgestellt in am

Stempel und Unterschrift des
bevollmächtigten Vertreters der in Artikel 3 Absatz 1 genannten zuständigen Behörde

(*) Erzeugnis und Ursprungsland.“

ANHANG II

„ANHANG II

Liste der benannten Eingangszollstellen, über die unter Artikel 1 fallende Lebensmittel in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen

Mitgliedstaat	Benannte Eingangszollstellen
Belgien	Antwerpen/Anvers, Zeebrugge, Brussel/Bruxelles, Aalst/Alost
Bulgarien	Burgas, Flughafen, Burgas, ‚West-Fischereihafen‘, Varna Flughafen, Varna Hafen — West Varna Hafen, Varna — Fährhafen, Svilengrad — Bahnhof, Kapitan Andreevo, Ruse — Terminal Osthafen, Sofia — Flughafen Sofia — Zollstelle Plovdiv — Zollstelle
Tschechische Republik	Celní úřad Praha D5
Dänemark	Alle dänischen Häfen und Flughäfen
Deutschland	HZA Lörrach — ZA Weil am Rhein-Autobahn, HZA Stuttgart — ZA Flughafen, HZA München — ZA München — Flughafen, HZA Berlin — ZA Dreilinden, HZA Frankfurt (Oder) — ZA Frankfurt (Oder) Autobahn, HZA Frankfurt (Oder) — ZA Forst-Autobahn, HZA Bremen — ZA Neustädter Hafen, HZA Bremen — ZA Bremerhaven, HZA Hamburg — Hafen — ZA Waltershof, HZA Hamburg — Stadt, HZA Itzehoe — ZA Hamburg — Flughafen, HZA Frankfurt-am-Main-Flughafen, HZA Braunschweig — ZA Braunschweig-Broitzem, HZA Hannover — ZA Hannover-Nord, HZA Koblenz — ZA Hahn — Flughafen, HZA Oldenburg — ZA Wilhelmshaven, HZA Bielefeld — ZA Eckendorfer Straße Bielefeld, HZA Erfurt — ZA Eisenach, HZA Potsdam — ZA Ludwigsfelde, HZA Potsdam — ZA Berlin — Flughafen Schönefeld, HZA Potsdam — ZA Berlin — Flughafen Tegel, HZA Augsburg — ZA Memmingen, HZA Ulm — ZA Ulm (Donautal), HZA Karlsruhe — ZA Karlsruhe, HZA Gießen — ZA Gießen, HZA Gießen — ZA Marburg, HZA Singen — ZA Bahnhof, HZA Lörrach — ZA Weil am Rhein — Schusterinsel, HZA Hamburg-Stadt — ZA Oberelbe, HZA Hamburg-Stadt — ZA Oberelbe — Abfertigungsstelle Billbrook, HZA Hamburg-Stadt — ZA Oberelbe — Abfertigungsstelle Großmarkt, HZA Düsseldorf — ZA Düsseldorf Nord, HZA Köln — ZA Köln Niehl
Estland	Alle estnischen Zollstellen
Griechenland	Athen, Piräus, Elefsina, Athen International Airport, Saloniki, Volos, Patras, Heraklion (Kreta), Larisa, Katerini, Veria, Drama, Serres, Kavala, Xanthi, Alexandroupolis, Rhodos
Spanien	Algeciras (Hafen), Alicante (Hafen), Almería (Hafen), Barcelona (Hafen), Bilbao (Hafen), Cádiz (Hafen), Ceuta (Hafen), Las Palmas de Gran Canaria (Hafen), Málaga (Hafen), Melilla (Hafen), Sevilla (Hafen), Tarragona (Hafen), Valencia (Hafen), Juan Escoda S.A. — Tarragona (Hafen), Importaco — (Hafen)
Frankreich	Marseille (Bouches-du-Rhône), Le Havre (Seine-Maritime), Rungis MIN (Val-de-Marne), Lyon Chassieu CRD (Rhône), Strasbourg CRD (Bas-Rhin), Lille CRD (Nord), Saint-Nazaire Montoir CRD (Loire-Atlantique), Agen (Lot-et-Garonne), Hafen Pointe des Galets (Réunion)
Irland	Dublin — Hafen, Shannon — Flughafen

Mitgliedstaat	Benannte Eingangszollstellen
Italien	Ufficio di Sanità Marittima, Aerea e di Frontiera (USMAF) Bari, Unità Territoriale (UT) Bari USMAF Bologna, UT Ravenna, USMAF Brindisi, UT Brindisi USMAF Catania, UT Reggio Calabria USMAF Genua, UT Genua USMAF Genua, UT La Spezia USMAF Genua, UT Savona, USMAF Livorno, UT Livorno USMAF Neapel, UT Cagliari USMAF Neapel, UT Neapel, USMAF Neapel, UT Salerno, USMAF Pescara, UT Ancona, USMAF Venedig, UT Triest, einschl. Zollstelle Ferneti-interporto Monrupino USMAF Venedig, UT Venedig
Zypern	Limassol — Hafen, Larnaka — Flughafen
Lettland	Grebneva — Straße nach Russland Terehova — Straße nach Russland Pātarnieki — Straße nach Weißrussland Silene — Straße nach Weißrussland Daugavpils — Güterbahnhof Rēzekne — Güterbahnhof Liepāja — Hafen Ventspils — Hafen Rīga — Hafen Rīga — Flughafen Rīga — Lettische Stelle
Litauen	Straße: Kybartai, Lavoriskes, Medininkai, Panemune, Salcininkai Flughafen: Wilnius Hafen: Malkū įlankos, Molo, Pilies Schiene: Kena, Kybartai, Pagėgiai
Luxemburg	Centre Douanier, Croix de Gasperich, Luxemburg Administration des Douanes et Accises, Büro Luxemburg-Flughafen, Niederanven
Ungarn	Ferihegy — Budapest — Flughafen Záhony — Szabolcs-Szatmár-Bereg — Straße Eperjeske — Szabolcs-Szatmár-Bereg — Schiene Rösztke — Csongrád — Straße Kelebia — Bács-Kiskun — Schiene Letenye — Zala — Straße Gyékényes — Somogy — Schiene Mohács — Baranya — Hafen Alle ungarischen Hauptzollstellen
Malta	Malta Freeport, Malta International Airport und Grand Harbour
Niederlande	Alle Häfen, Flughäfen und Grenzkontrollstellen
Österreich	Alle Zollämter

Mitgliedstaat	Benannte Eingangszollstellen
Polen	Bezledy — Warmińsko — Mazurskie — Straßengrenzstelle Kuźnica Białostocka — Podlaskie — Straßengrenzstelle Bobrowniki — Podlaskie — Straßengrenzstelle Koroszczyn — Lubelskie — Straßengrenzstelle Dorohusk — Lubelskie — Straßen- und Schienengrenzstelle Gdynia — Pomorskie — Hafengrenzstelle Gdańsk — Pomorskie — Hafengrenzstelle Medyka — Przemysł — Podkarpackie — Schienengrenzstelle Medyka — Podkarpackie — Straßengrenzstelle Korczowa — Podkarpackie — Straßengrenzstelle Jasionka — Podkarpackie — Flughafengrenzstelle Szczecin — Zachodnio — Pomorskie — Hafengrenzstelle Świnoujście — Zachodnio — Pomorskie — Hafengrenzstelle Kołobrzeg — Zachodnio — Pomorskie — Hafengrenzstelle Mazowieckie — Warschau Flughafen und Zolllager — unter Aufsicht von BSES in Warszawa Zolllager — unter Aufsicht von PSES in Bytom Zolllager — unter Aufsicht von PSES in Gliwice Zolllager — unter Aufsicht von PSES in Dąbrowa Górnicza Zolllager — unter Aufsicht von PSES in Katowice Zolllager — unter Aufsicht von PSES in Cieszyn 4 Zolllager — unter Aufsicht von PSES in Poznań Zolllager — unter Aufsicht von PSES in Łódź Zolllager — unter Aufsicht von PSES in Łowicz Zolllager — unter Aufsicht von PSES in Skierniewice Zolllager — unter Aufsicht von PSES in Bytów Zolllager — unter Aufsicht von PSES in Kraków 2 Zolllager — unter Aufsicht von PSES in Biała Podlaska Zolllager — unter Aufsicht von PSES in Bolesławiec 2 Zolllager — unter Aufsicht von PSES in Bydgoszcz
Portugal	Lissabon, Leixões Sines, Alverca, Riachos, Setúbal, Bodadela, Lissabon Flughafen, Porto Flughafen
Rumänien	Constanta Nordhafen, Constanta Südhafen, Otopeni International Airport, Sculeni — Straße, Halmeu — Straße Siret — Straße, Stamora Moravita — Straße, Albita — Straße
Slowenien	Obrežje — Straßengrenzstelle Koper — Hafengrenzstelle Dobova — Schienengrenzstelle Brnik — Flughafengrenzstelle Jelšane — Straßengrenzstelle Ljubljana — Schienen- und Straßengrenzstelle Gruškovje — Straßengrenzstelle Sežana — Schienen- und Straßengrenzstelle
Slowakei	Zollstellen: Banská Bystrica, Bratislava, Košice, Žilina, Nitra, Prešov, Trnava, Trenčín, Čierna nad Tisou

Mitgliedstaat	Benannte Eingangszollstellen
Finnland	Alle finnischen Zollstellen
Schweden	Göteborg, Stockholm, Helsingborg, Landvetter, Arlanda
Vereinigtes Königreich	Belfast, Dover, Felixstowe, Gatwick Flughafen, Goole, Harwich, Heathrow Flughafen, Hull, Ipswich, Liverpool, London (einschl. Tilbury, Thamesport und Sheerness), Manchester Flughafen, Manchester Containerstelle, Manchester Internationales Fracht-Terminal, Manchester (nur Ellesmere Hafen), Southampton, Teesport.“

ANHANG III

„ANHANG III

Gemeinsames Dokument zu den an Lebensmitteln, die unter die Entscheidung 2006/504/EG der Kommission fallen, durchgeführten Kontrollen

Die Sendung mit (Bezeichnung der Waren) aus (Drittland) mit dem Gesundheitszeugnis Nr., ausgestellt am wurde folgender Kontrolle mit positivem Ergebnis unterzogen (Zutreffendes ankreuzen)

Die Sendung darf erst nach Annahme und Freigabe für den freien Verkehr durch die zuständige Behörde (siehe Teil C des Dokuments) zollamtlich abgefertigt werden).

A. AM EINGANGSORT (*)

- Einfuhr Durchfuhr zur benannten Eingangszollstelle (***)
 Dokumentenprüfung (**)

.....
 (zuständige Behörde, Mitgliedstaat)

.....
 Datum

.....
 Stempel

.....
 Unterschrift

B. AN DER BENANNTEN EINGANGSZOLLSTELLE

- Nämlichkeitskontrolle (****)
- Die die Sendung begleitenden Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen stimmen mit der Etikettierung der Sendung überein.
- Die die Sendung begleitenden Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen stimmen mit dem Inhalt der Sendung überein.
- Die Identifizierungscode auf den die Sendung begleitenden Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen stimmen mit dem Identifizierungscode einzelner Bestandteile der Sendung überein.

.....
 (zuständige Behörde, Mitgliedstaat)

.....
 Datum

.....
 Stempel

.....
 Unterschrift

- Warenkontrolle (Probenahme und Untersuchung) — Ergebnisse von Probenahme und Untersuchung beiliegend

.....
 (zuständige Behörde, Mitgliedstaat)

.....
 Datum

.....
 Stempel

.....
 Unterschrift

C. ENTSCHEIDUNG

- Die Sendung wurde angenommen und für den freien Verkehr in der Europäischen Gemeinschaft freigegeben.

.....
 (zuständige Behörde, Mitgliedstaat)

.....
 Datum

.....
 Stempel

.....
 Unterschrift

(*) Ist der Eingangsort gleich der benannten Eingangszollstelle, sind Teil B (sofern zutreffend) und Teil C auszufüllen.

(**) Bei der Dokumentenprüfung werden die Handelspapiere kontrolliert und es wird geprüft, ob der Sendung das ausgefüllte und unterzeichnete Gesundheitszeugnis sowie die Ergebnisse von Probenahme und Analyse beiliegen. Desgleichen wird die Gültigkeit des Gesundheitszeugnisses überprüft.

(***) Die unterzeichnete Bescheinigung muss der zuständigen Behörde an der benannten Eingangszollstelle zugeleitet werden.

(****) Die Nämlichkeitskontrolle kann auch am Eingangsort erfolgen.“